

Bekanntmachung

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Die Stadt Willebadessen, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen hat mit Datum vom 18.11.2020 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem in der Gemarkung Willebadessen, Flur 1, Flurstück 178 gelegenen Brunnen Sieben Quellen zur Versorgung der angeschlossenen Stadtteile mit Trink- und Brauchwasser gestellt.

Nach §§ 9 und 7 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine zusätzlichen oder anderen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind.

Somit besteht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

KREIS HÖXTER
Der Landrat
Az: 44-22410-1040

37671 Höxter, 08.10.2021
Im Auftrag

Michael Werner
Fachbereichsleiter